



KANALGEBÜHRENVERORDNUNG der Gemeinde Wängle

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat mit Beschluss vom 14.12.2015 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.

Baumasse ist der durch ein Gebäude umbauter Raum. Die Baumasse ist geschoßweise zu ermitteln, wobei bei Räumen mit einer lichten Höhe von mehr als 3,50 m der diese Höhe übersteigende Teil außer Betracht bleibt. Der umbaute Raum ist jener Raum, der durch das Fußbodenniveau des untersten Geschoßes und durch die

Außenhaut des Gebäudes, oder, soweit eine Umschließung nicht besteht, durch die gedachte lotrechte Fläche in der Flucht der anschließenden Außenhaut begrenzt wird.

(2) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR 5,18 pro m³ der Bemessungsgrundlage

(3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

(a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels; **sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden**

(b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, **sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;**

(c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - weiters umfasst von dieser Ausnahme sind Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports, jedoch nur **sofern keine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist und diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.**

(4) Verlieren Gebäudeteile durch bauliche Änderung ihren Verwendungszweck, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr

(1) Die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler, dies gilt auch bei erhöhtem Kanalbenützungsg Gebühren infolge von Wasserleitungsschäden und dergleichen (keine Refundierung!).

Die Mindestg Gebühr je Gebäude und Abrechnungsperiode (01.10. – 30.09. des Folgejahres) entspricht einem Wasserverbrauch von 50 m³ (=Mindestverbrauch). Dieser Mindestg Gebühr ist auch für Gebäude gültig in welchen aus sonstigen Gründen keine Zählereinheit verbaut ist, jedoch an der örtlichen Gemeindekanalisationsanlage angeschlossen sind.

Für separate situierte Nebengebäude gemäß § 2 Abs. 10 Tiroler Bauordnung 2011 erfolgt die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr, sofern sie an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossen sind, nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler und sind somit von der Mindestg Gebühr ausgenommen.

(2) Die Kanalbenützungsg Gebühr für Abwässer beträgt EUR 2,15 je m³ des Wasserverbrauches (Zeitraum 01.10.2015 – 30.09.2016) bzw. EUR 2,18 je m³ des Wasserverbrauch (Zeitraum 01.10.2016 – 30.09.2017).

(3) Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, die zur Entrichtung der G Gebühren verpflichtet sind, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Bezieher einer Ausgleichszulage
- b) Alleineigentümer des angeschlossenen Grundstückes
- c) Grundstück bzw. Objekt in keinem Miet- bzw. Pachtverhältnis steht

können bei der Gemeinde Wängle um eine Befreiung von der Mindestg Gebühr und die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr nach tatsächlichem Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler beantragen. Sollte während der Abrechnungsperiode eine oder mehrere Voraussetzungen wegfallen, so erlischt der Anspruch für die gesamte Abrechnungsperiode. Die Eigentümer sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für die Befreiung bzw. Wegfall von der Mindestg Gebühr von Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden.

§ 5

Befreiung von der Kanalbenützungsg Gebühr

(1) Stallungen landwirtschaftlich geführter Betriebe zur Haltung von mindestens einer Großvieheinheit (GVE) sind von der Kanalbenutzungsgebühr ausgenommen. Für die Befreiung von der Kanalbenutzungsgebühr ist folgende Umrechnungstabelle maßgeblich:

Tierart	GVE pro Stück
Rind	1,000
Pferd	1,000
Pony	0,500
Schwein	0,200
Schaf	0,150
Ziege	0,150
Huhn	0,005

Zur Erfassung der entsprechenden Freimengen ist ein eigener Zähler bzw. Subzähler einzubauen.

Vorstehende Angaben müssen vom Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigten rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen. Änderungen in den Flächen müssen der Gemeinde gemeldet werden.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Anschluss- und Erweiterungsgebühr sind bescheidmäßig vorzuschreiben und einen Monat nach Bescheidzustellung fällig.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühr ist bescheidmäßig vorzuschreiben und einen Monat nach Bescheidzustellung fällig.

(3) Die Benutzungsgebühr wird vierteljährlich im Voraus vorgeschrieben. Berechnet wird die vierteljährliche Vorschreibung nach dem Anteil 25 v. H. des Wasserverbrauches der Vorperiode (eine Periode erstreckt sich über den Zeitraum vom 01.10. – 30.09. des Folgejahres). Die Wasserzähler sind vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten in der Zeit vom 01.10. – 10.10 abzulesen und unaufgefordert der Gemeinde zu übermitteln. Die Meldung hat mittels eines von der Gemeinde Wängle zur Verfügung gestellten Formulars oder via Internet zu erfolgen. Sollte die Meldefrist des Wasserzählerstandes vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten verabsäumt bzw. nicht nachgekommen werden, so wird eine Schätzung (Durchschnittswert der letzten 3 Ablesungen) durchgeführt. Die Benutzungsgebühr ist mit den vierteljährlichen Vorauszahlungen zu verrechnet.

§ 8

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Einlangung der Meldung bei der Gemeinde Wängle auf den Erwerber über. Der Wasserzählerstand zum Zeitpunkt der Übergabe ist unaufgefordert bekannt zu geben.

§ 9 Meldepflicht

Der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist verpflichtet, jede Erweiterung (Neu-, Zu- und Umbau) am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der den Anschlussgebühren zu Grunde gelegten Kubatur gemäß § 3 Abs. 1 und 3 zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde Wängle zu melden.

§ 10 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 11 Umsatzsteuer

Zu den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) hinzuzurechnen.

§ 12 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller

Angeschlagen am:	15.12.2015
Abgenommen am:	04.01.2016